

ÜBERWALD-GYMNASIUM

Schule mit Schwerpunkt Musik
Schule mit Ganztagsangebot



Jährliche Information der Erziehungsberechtigten

(bitte aufbewahren)

Folgende Erlasse und Verordnungen des Hessischen Kultusministers sind den Erziehungsberechtigten jährlich zur Kenntnis zu bringen. Der vollständige Text kann interessierten Schülern und Eltern nach Vereinbarung an der Schule vorgelegt werden.

Lernmittelfreiheit

In den ersten Tagen des Schuljahres erhalten im Rahmen der Lernmittelfreiheit alle Schüler eine Reihe von Schulbüchern. Eltern und Schüler sind verantwortlich für den pfleglichen Umgang mit diesen Büchern. Die Bücher sind zu Beginn des Schuljahres einzuschlagen (bitte nur mit nicht selbstklebender Klarsichtfolie, bitte den Kontakt zwischen Buch und "Tesa – Film" vermeiden!)

"Richtlinien für die Versetzung in den einzelnen Schulformen"

(Anlage 1 zur VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06.2000 i.d.F. v. 14. Juni 2005)

- ⇒ Die Note ungenügend in einem Hauptfach oder die Note mangelhaft in zwei Hauptfächern schließen eine Versetzung aus.
(Auf den Zusatz "in der Regel" hat man verzichtet!)
- ⇒ Die Note mangelhaft in einem Hauptfach und die Note ungenügend in einem Nebenfach oder die Noten mangelhaft oder ungenügend in mehr als zwei Fächern schließen in der Regel eine Versetzung aus. (D. h. mit drei Fünfen wird man i.d.R. nicht versetzt!)
- ⇒ Die Note mangelhaft in einem Hauptfach kann nur durch mindestens die Note gut in einem Hauptfach oder durch die Note befriedigend in zwei Hauptfächern ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem Hauptfach erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind.
- ⇒ Die Note mangelhaft in den übrigen Fächern (Nebenfächer) kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern ausgeglichen werden.
- ⇒ Die Note ungenügend in einem der übrigen Fächer (Nebenfächer) kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern ausgeglichen werden.

Freiwillige Wiederholung eines Schuljahres

(§ 14 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06.2000 i.d.F. vom 14. Juni 2005)

In der Verordnung über die Versetzung ist u.a. festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Schuljahr freiwillig wiederholt werden kann. Die Eltern müssen gegebenenfalls **bis 6 Wochen vor dem Versetzungszeugnis** beantragen, dass ihr Kind das Schuljahr freiwillig wiederholen darf. Über Annahme bzw. Ablehnung des Antrages entscheidet die Klassenkonferenz.

Nachträgliche Versetzung

(§ 15 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06.2000 i.d.F. vom 14. Juni 2005)

Eine nachträgliche Versetzung ist **in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 zweimal**, jedoch nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen, möglich.

Bei Nichtversetzung wegen einer "Fünf" im Zeugnis muss eine Nachprüfung angeboten werden. Bei Nichtversetzung wegen zweier "Fünfen" im Zeugnis kann eine Nachprüfung angeboten werden.

Bei Nichtversetzung wegen einer "Sechs" im Zeugnis ist keine Nachprüfung vorgesehen.

Wird einer Schülerin oder einem Schüler eine nachträgliche Versetzung über eine Nachprüfung ermöglicht, so entscheiden nicht mehr die Eltern, sondern die Versetzungskonferenz, in welchem Fach oder Lernbereich die Prüfung erfolgen soll.

Die Nachprüfung erfolgt in der letzten Ferienwoche. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, die Nachprüfung am ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres erfolgen.

Von der Möglichkeit, sich einer Nachprüfung zu unterziehen, und vom Termin der Nachprüfung sind die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unverzüglich nach der Entscheidung der Versetzungskonferenz durch ein-

geschriebenen Brief zu unterrichten. Sie sind zugleich aufzufordern, unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beginn der Ferien, zu erklären, ob von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Der Schulleiter überträgt die Durchführung der Prüfung einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer. Dies kann -muss aber nicht- der bisherige Fachlehrer sein.

Information der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Mahnungen)

(§ 16 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06.2000 i.d.F. vom 14. Juni 2005)

Eine erste Mitteilung über eine gefährdete Versetzung erfolgt durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis. Eine weitere Mitteilung muss **spätestens 8 Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse** erfolgen. Aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben sich keine Rechtsfolgen für die Versetzungsentscheidung.

Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

(§ 20 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06.2000 i.d.F. vom 14. Juni 2005)

Die Benutzung von Diagnosebögen mit formelhaften Charakterisierungen ist nicht mehr zulässig. Daher verwenden wir nun auf Vorschlag der Gesamtkonferenz und Beschluss der Schulkonferenz Beurteilungsbögen, auf denen jede Lehrkraft für ihr Fach jeweils eine Note für Arbeits- und Sozialverhalten einträgt.

Auswahl der Leistungsnachweise, Verteilung auf das Schuljahr

(§ 21 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06.2000 i.d.F. v. 14. Juni 2005)

Die Auswahl der Aufgaben soll so erfolgen, dass die SchülerInnen nachweisen können, dass sie die in den Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Vorgaben erreicht haben.

Die Note "ausreichend" ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erreicht wurden.

(Hier liegt eine gravierende Veränderung vor: Wir haben uns bei der Auswahl von Aufgaben nicht mehr an dem durchschnittlich leistungsfähigen Schüler einer Lerngruppe zu orientieren, sondern an curricularen Vorgaben!)

Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet sind; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten. (Die Textpassage "...zeitlich festgelegte Unterrichtseinheit..." ist gestrichen. Wir können also inhaltlich Zusammengehöriges auch aus weiter zurückliegender Zeit abfragen.)

Nach wie vor dürfen von einem Schüler grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswochen nicht mehr als 3 schriftliche Arbeiten verlangt werden. Nachschreibearbeiten einzelner Schülerinnen können zusätzlich hinzukommen. Eine Häufung schriftlicher Arbeiten vor den Ferien ist zu vermeiden. (Diese Regelung wurde durch Beschluss der Schulkonferenz im Jahr 2009 auf die Oberstufe ausgeweitet.)

Termine und Notenspiegel

(§ 26 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06.2000 i.d.F. vom 14. Juni 2005)

Die Termine und der inhaltliche Rahmen der schriftlichen Arbeiten sind rechtzeitig, mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben.

Korrektur, Bewertung und Rückgabe schriftlicher Arbeiten haben so rasch wie möglich zu erfolgen.

Unter jeder schriftlichen Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse / Lerngruppe ergeben. Dies gilt entsprechend bei der Beurteilung einer schriftlichen Arbeit in Form eines Punktesystems (also bei Oberstufenarbeiten).

Wiederholung von schriftlichen Arbeiten

(§ 27 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06.2000 i.d.F. vom 14. Juni 2005)

Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend, oder mit einer entsprechenden Punktezahl bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktezahl bewertet wurde.

Schülerarbeiten

(Erlass vom 16. März 2005; ABl. 4/05 S.245)

Schülerarbeiten sind alle schriftlichen oder zeichnerischen Arbeiten in Heften oder auf losen Blättern, alle sonstigen Arbeiten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Form oder das verwendete Material, die SchülerInnen während des Unterrichtes oder als Hausaufgabe angefertigt oder hergestellt haben.

Schülerarbeiten sind Eigentum der SchülerInnen. Dies gilt auch dann, wenn die Hefte oder das Arbeitsmaterial von der Schule zur Verfügung gestellt wurde. Schülerarbeiten sind in der Regel am Ende des Schuljahres an die Schülerinnen und Schüler zurückzugeben.

”Richtlinien für Leistungsnachweise”

(Anlage 2 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06.2000 i.d.F. vom 14. Juni 2005)

Die Zahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten wurde im Sommer 2008 zur Entlastung des G8-Ganges verändert. Die empfohlene Anzahl von Arbeiten ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Jahrgangsstufe	5	6	7	8	9	10
Fach						
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
1.Fremdsprache	5	5	4	4	4	4
2.Fremdsprache		5	4	4	4	4
3.Fremdsprache					4	4

In den Jahrgangsstufen 6,8 und 10 soll eine der pro Fach vorgesehenen Klassenarbeiten als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt werden.

Auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Unterrichtsausfall, die Mindestzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Klassen- oder Kursarbeiten im Schuljahr um je eine Arbeit gekürzt werden, wenn mehr als 4 solcher Arbeiten vorgesehen sind.

Je Fach (gilt für alle Nebenfächer) und Halbjahr soll eine schriftliche Lernkontrolle durchgeführt werden. Lernkontrollen können auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden (Bsp. Kunst).

Lernkontrollen dürfen nur bis zu **zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe** geschrieben werden.

Hausaufgaben

(§ 28 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06.2000 i.d.F. vom 14. Juni 2005)

Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der SchülerInnen angepasst sein. Hausaufgaben sollen so gestellt werden, dass sie vom Schüler innerhalb einer angemessenen Zeit (Klassen 5 - 8: bis zu 1 Stunde; Klassen 9 und 10: bis zu 1,5 Stunden) ohne fremde Hilfe bewältigt werden können. Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. In den Klassen 5 - 9 dürfen keine Hausaufgaben von Samstag auf Montag erteilt werden, ebenso nicht von Freitag auf Montag dann, wenn der Samstag unterrichtsfrei ist und am Freitagnachmittag Unterricht stattfindet. Auch in den höheren Klassen sollten nach Möglichkeit die Hausaufgaben so gestellt werden, dass der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.

An Tagen mit Nachmittagsunterricht sollen in G8-Jahrgängen keine Hausaufgaben für den Folgetag aufgegeben werden (ab Sommer 2008).

Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

Gleichstellung der Abgangszeugnisse

(§ 38 bis 40 VO zur Ausgestaltung der Bildungsgänge u. Schulformen der Mittelstufe v. 14.06.05)

Abgangszeugnisse von Schülern der 9. bzw. 10. Klassen erhalten einen Gleichstellungsvermerk zum Abschluss der Haupt- bzw. Realschule, wenn sie versetzt worden sind. Andernfalls können unter bestimmten Voraussetzungen die Eltern den Gleichstellungsvermerk beim Schulleiter beantragen.

Aufsichtspflicht der Lehrer (Erlass vom 2.3.1985)

Die Beaufsichtigung der Schüler während der Schulzeit und auf schulischen Veranstaltungen obliegt grundsätzlich den Lehrern, wobei von Fall zu Fall die Mithilfe älterer Schüler und anderer Personen möglich ist. Ab Klasse 9 genügen in der Regel allgemeine Verhaltensanordnungen und deren gelegentliche Überwachung, in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erlischt die Aufsichtspflicht, sofern nicht

eine besondere Gefahrenlage (naturwiss. Unterricht, Sport, Wanderungen etc.) vorliegt. Die Beaufsichtigung beginnt 15 Minuten vor der 1. Unterrichtsstunde.

Für die Beaufsichtigung der Schüler auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich.

Die folgende Regelung erhält erhöhte Bedeutung, weil wir für die Sekundarstufe 1 eine auf 50 Minute verlängerte Mittagspause haben.

Verlassen des Schulgeländes (VO über die Aufsicht der Schüler v. 28.3.1985)

Während der Unterrichtszeit und in den Pausen darf das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen werden. Lediglich Schülern der Oberstufe ist es freigestellt, in den Zwischenstunden und in der Mittagspause

das Schulgelände zu verlassen. **Die Klassenlehrer oder die Aufsicht führenden Lehrer können Schülern der Klassen 5 - 10 im Einzelfall das Verlassen der Schule dann gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.**

Verlassen Schüler das Grundstück, entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden.

Schulpflicht (§67 u. 69(4) HSchG v. 17.6.92 i.d.F. vom 1. August 2005)

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrecht zu erhalten.

Religionsunterricht (Erlass v. 1.7.1999)

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Eine Abmeldung vom bisher besuchten Unterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung beider Erziehungsberechtigter oder des religionsmündigen Schülers. Die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülern ist den Erziehungsberechtigten von der Schule schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung ist nur in der Form der Einzelabmeldung statthaft. Sie soll in der Regel nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen.

Befreiung vom Sportunterricht (Erlass v.15.6.87, ABI. S.553)

Eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht über 4 Wochen hinaus bis zu 3 Monaten wird von der Schulleitung auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes gewährt. Dies gilt auch für länger dauernde Freistellungen, sofern offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vorliegen. In allen anderen Fällen, in denen die Zeit von 3 Monaten überschritten wird, ist die Vorlage eines von den Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers beizubringenden amtsärztlichen Attestes, das vom zuständigen Schularzt im Benehmen mit der sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle beim Gesundheitsamt ausgestellt wird, erforderlich.

Beurlaubungen von Schülern (siehe auch ausführliche Regelung auf der nächsten Seite)

Beurlaubungen bis zu 2 Tagen, nicht jedoch vor und nach den Ferien, können vom Klassenlehrer/Tutor gewährt werden. Schüler können unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt in Ausnahmefällen nur aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. den volljährigen Schülern selbst schriftlich spätestens 3 Wochen vorher zu stellen und zu begründen. Der Schulleiter entscheidet über die Beurlaubung.

Unterrichtsausfall bei großer Hitze

(Neuregelung des Erlasses vom 16. März 2005; Abl. 4/05, S. 244)

Ferientermine

Damit Sie, liebe Eltern, Ihre Urlaubsunternehmungen rechtzeitig und langfristig planen können, drucke ich Ihnen nachfolgend die Ferientermine der nächsten drei Schuljahre ab:

bewegliche Ferientage im Schuljahr 2010/2011

Montag	07.03.2011	(Rosenmontag)
Freitag	03.06.2011	(nach Christi Himmelfahrt)
Freitag	24.06.2011	(nach Fronleichnam)

Ferientermine

	2010/2011	2011/2012	2012/2013
Sommerferien	05.07. - 14.08.2010	27.06. - 06.08.2011	02.07. - 10.08.2012
Herbstferien	11.10. - 22.10.2010	10.10. - 22.10.2011	15.10. - 27.10.2012
Weihnachtsferien	20.12. - 07.01.2011	21.12. - 06.01.2012	24.12. - 12.01.2013
Osterferien	18.04. - 30.04.2011	02.04. - 14.04.2012	25.03. - 06.04.2013

Beurlaubungen vom Unterricht / Entschuldigungspflicht (§ 69 HSchG v.2.08.2002)

Für Beurlaubungen und Entschuldigungen gilt am Überwald-Gymnasium folgendes Verfahren:

Sekundarstufe I (Kl. 5-10):**Beurlaubungen**

- für einzelne Stunden werden von den betroffenen Fachlehrern/Fachlehrerinnen ausgesprochen
- für einen bis zwei Tage werden beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin beantragt und von diesen gewährt
- für mehrere Tage und für Tage unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien werden beim Schulleiter beantragt

Bei Erkrankung besteht für alle Schüler/innen Entschuldigungspflicht. Entschuldigungen sollen grundsätzlich schriftlich, spätestens am dritten Versäumnistag, an den Klassenlehrer gerichtet werden. In begründeten Fällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Sekundarstufe II (Oberstufe)**Beurlaubungen**

- für eine Stunde werden von den betroffenen Fachlehrern/Fachlehrerinnen ausgesprochen
- für einen bis zwei Tage werden beim Tutor/bei der Tutorin beantragt und von diesen gewährt, nachdem der Schüler/die Schülerin bei allen betroffenen Lehrkräften sichergestellt hat (Unterschriften!), dass der Beurlaubung nichts im Wege steht
- für mehrere Tage und für Tage unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien werden beim Schulleiter beantragt (Verfahren wie oben)

Beurlaubungen für angekündigte mündliche und schriftliche Leistungsnachweise werden nur in Ausnahmefällen erteilt, wenn "konkurrierende" Termine nicht verschoben werden können.

(Ein Nachweis muss erbracht werden!)

Führerscheinprüfungen und Musterungstermine können in der Regel verschoben werden!

Entschuldigungen

- a) Jeder Schüler/jede Schülerin führt ein A5-Entschuldigungsheft. Es dient der Dokumentation und der besseren Überprüfbarkeit der Fehlzeiten, die im Zeugnis ausgewiesen werden. Handschriftliche Entschuldigungen werden dort eingetragen, Atteste o.ä. dort eingeklebt. Alle Entschuldigungen werden zuerst vom Tutor und danach vom betroffenen Fachlehrer abgezeichnet. Erfasst werden die Fehlzeiten vom jeweiligen Fachlehrer.
- b) Bei Fehlen wegen Krankheit ist eine von den Erziehungsberechtigten bzw. von dem/der Volljährigen unterschriebene Entschuldigung **innerhalb von 3 Tagen** vorzulegen.
- c) Fehlt ein Schüler/eine Schülerin bei einer angekündigten mündlichen oder schriftlichen Leistungsüberprüfung, so ist dem Fachlehrer/der Fachlehrerin ein ärztliches Attest **innerhalb von drei Tagen** vorzulegen.
- d) Fehlt ein Schüler/eine Schülerin bei einer angekündigten schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfung aus einem von ihm/ihr nicht zu verantwortenden, außergewöhnlichen und überprüfbaren Grund, so hat er/sie der Lehrkraft eine schriftliche Erklärung der Eltern, bei Volljährigkeit eine von ihm/ihr selbst geschriebene Erklärung vorzulegen.

In den Fällen c) und d) kann die versäumte Arbeit nachgeschrieben werden.

In allen anderen Fällen ist die Nichtteilnahme an einer angekündigten schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfung als Leistungsverweigerung zu verstehen; das entspricht Null Punkten.

**Wochenstundentafel der Sekundarstufe I allgemeinbildender Schulen - Epochalunterricht
hier: Umsetzung am ÜBERWALD GYMNASIUM
im Schuljahr 2010/2011 / Stand 09.08.2010**

In diesem Schuljahr sind die Jahrgangsstufen 5 bis 9 nach dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G8) organisiert. Bitte beachten Sie deshalb, dass die unten angegebenen Stundenzahlen der Klassen 10 der Stundentafel des G 9 – Gangs entsprechen. Die Lehrpläne sind aus der Homepage des hess. Kultusministeriums (www.Kultusministerium.hessen.de) zu entnehmen oder können in der Schule eingesehen werden.

Aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der rechtsverbindlichen Stundentafel (linke Zahlen der Jahrgangsspalten) mit den im laufenden Schuljahr am Überwald-Gymnasium angebotenen Wochenstundenzahlen (rechte Zahlen der Jahrgangsspalten) können Sie ersehen, welche Veränderungen wir aus pädagogischen Erwägungen oder wegen Lehrermangels vornehmen.

Die durch die hochgestellten Zahlen „^{1/2}“ ausgewiesenen Fächer werden nur in einem Halbjahr (epochal) unterrichtet.

Epochal erteilter Unterricht ist versetzungswirksam, d.h. die erteilten Noten können eine Versetzung hemmen oder auch zum Ausgleich herangezogen werden.

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	Gesamt (für G 8)
Deutsch	6 6	5 5	4 4	4 4	4 4	4 4	23 23
1. Frd.sprache	5 5	4 4	4 4	4 4	4 4	3 3	21 21
2. Frd.sprache	- -	5 5	5 5	3 3	3 3	3 3	16 16
Kunst	2 2	2 2	2 ¹ 2 ¹	2 2	- -	- -(2)	7 7
Musik	2 2*	2 2*	2 ² 2 ^{2/**}	- -/**	2 2	2 2	7 7
Religion / Ethik	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	10 10
Erdkunde	2 2	2 ¹ -(2)	- -	2 2	- 2 ¹	- -	5 5
Geschichte	- -	2 ² 2 ²	2 2	2 2	2 2	2 2	7 7
PoWi	- -	- -	2 2	2 2	3 3	2 2	7 7
Mathematik	5 5	5 5	4 4	4 4+1 ^{1WU}	4 4	4 4	22 22,5
Biologie	2 2	2 ¹ 2 ¹	2 2 ¹	- -	2 2	- 2	7 7
Chemie	- -	- -	2 2	2 2	2 2	2 2	6 6
Physik	- -	2 ² 2 ²	2 2+2 ²	2 2	2 2	3 2	7 7
Sport	3 3	3 3	3 3	3 3	2 2	2 2	14 14
WU/WPU	- -	- -	- -	- 2 ²	2 2	2 2	5 3
Klassenlehrer.	1 1	- 1WU	- -	- 1 ¹ WU	- -	- -	1 2,5
Summe	30 30	32 32(34)	34 34	32 34	34 35	31 32(34)	165 165

^{1/2}: Halbjahresangebot (Epochalunterricht); *: für Bläserklassen 3 Stunden; **:2 Stunden für Bläserklassen
Die Verschiebung von Erdkunde von Stufe 6 nach 9 wird erstmals für Stufe 9 im Schuljahr 2012/13 wirksam.
WU: Wahlunterricht in G8 (): nur in diesem Jahr aus dem Sj. 2009/10 verschoben

Außerdem ist Biologie in diesem Jahr in Stufe 7 epochal im 1. Halbjahr, da es im letzten Jahr in der Stufe 6 ganzjährig anstatt epochal erteilt wurde im Tausch mit Physik, das daher im 2. Halbjahr in Stufe 7 um 2 Stunden verstärkt wird.

Ethik kann in den Stufen 6 und 8 in diesem Schuljahr zumindest im 1. Halbjahr voraussichtlich leider nicht erteilt werden.

Freiwillige Unterrichtsangebote (AGs) im Schuljahr 2010/2011

Die Übersicht auf der folgenden Seite informiert Sie über unser Angebot an Arbeitsgemeinschaften, WU- und WPU-Kursen.

Interessenten wenden sich bitte direkt an die ausgewiesenen Betreuer/innen.

Weitere Arbeitsgemeinschaften werden jeweils durch Aushang bekannt gemacht.

Folgende Kurse finden als Arbeitsgemeinschaften / WU- und WPU-Kurse im 1. Halbjahr 2010/2011 statt:

Kurs	Lehrer	Zeit	Raum
Informatik WU Stufe 9	WECK	Dienstag, 8./9. Std.	118
Informatik WPU Stufe 10	WECK	Freitag, 8./9. Std.	118
Musik - Musical	BRAU	Mittwoch, 7./8. Std. Mittwoch, 9./10. Std.	Mus 1 Mus 1
Musik - Big Band	SCHR	Mittwoch, 7./8. Std.	Film
Musik - Blech pur	MARQ	Mittwoch, 7./8. Std.	111
Musik - Solisten	MARQ	Dienstag, 7. Std. oder nach Vereinbarung	Mus 1
Musik - Chor	RÖMR	Mittwoch, 7./8. Std.	117
Musik - Chor SEL	RÖMR	Montag, 18.30 – 20.00 Uhr	Mus 1
Darstellendes Spiel WU Stufe 9	SELG	Dienstag, 7./8. Std.	Film
Darstellendes Spiel WPU Stufe 10	SELG	Freitag, 7./8. Std.	Film
Volleyball Stufe 5	HASS (ÜSC)	Freitag, 7./8. Std.	Spo
Volleyball Stufe 6	VOLM	Montag, 7./8. Std.	Spo
Volleyball Stufe 7/8	VOLM	Mittwoch, 7./8. Std.	Spo
Volleyball Stufe 9/10	VOLM	Freitag, 7./8. Std.	Spo
Spanisch WPU Stufe 10	ARSU	Freitag, 8./9. Std.	109
Philosophie AG Oberstufe	TEIT	Nach Vereinbarung. Bitte auf Aushang achten!	
Theater AG Oberstufe	SELG	Nach Vereinbarung. Bitte auf Aushang achten!	Film
Energie AG / Jugend forscht	BERG	Nach Vereinbarung. Bitte auf Aushang achten!	
Schulsanitäter	KAMR	Donnerstag, 7. Std.	Ch 2
Streitschlichter	MICH	Nach Vereinbarung Bitte auf Aushang achten!	
Deutsch Förderkurse:			
LRS 1 (Stufe 5)	BLUM	Donnerstag, 8./9. Std.	E 1
LRS 2 (Stufe 6)	BLUM	Montag, 8./9. Std.	E 1 (+ E 2)
LRS 3 (ab Stufe 7)	BLUM	Mittwoch, 8./9. Std.	E 1 (+ E 2)
DAZ 1 (Stufe 5)	SPKA	Donnerstag, 8./9. Std.	E 2
DAZ 2 (Stufe 6)	TEIT	Mittwoch, 8./9. Std.	102
Fremdsprachen:			
Französisch Delf (B2)	ERB	Nach Vereinbarung Bitte auf Aushang achten!	
Französisch Delf (B1)	ERB	Nach Vereinbarung Bitte auf Aushang achten!	

Cafeteria: Frau Bach und Sophie Vock kommen zu Terminabsprachen direkt in die Klassen!

Bem.: Im 2. Halbjahr werden für Stufe 8 als Wahlunterricht (WU) zusätzlich angeboten:
Darstellendes Spiel (SELG), Informatik (WECK), Spanisch (ARSU)

Die folgende Übersicht informiert Sie über die

nicht verpflichtenden Unterrichtsangebote, die am Überwald-Gymnasium im Rahmen des G-8 – Ganges als Wahlunterricht (WU) gelten.

Der bisherige Wahlpflichtunterricht (WPU), der im Schuljahr 2010/2011 für die 10. Klassen (letzter G9-Jahrgang) noch angeboten wird, muss im verkürzten G8 – Gang erlassgemäß durch 5 Wochenstunden Wahlunterricht (WU) ersetzt werden. Diese 5 Stunden, die jeder Schüler nachweisen muss, können über die Jahrgangsstufen 5 bis 9 verteilt werden.

Da mit dem Wahlunterricht keine gravierende Mehrbelastung für unsere SchülerInnen verbunden sein sollte, werden wir die Klassenlehrerstunden in den Jahrgangsstufen 6 und 8/1 mit der Thematik „soziales Lernen“ / „Lernen lernen“ und auch die Verstärkungsstunde Mathematik in 8/1 anrechnen. **Damit ist für alle Schülerinnen und Schüler bereits eine Verpflichtung von zwei der erforderlichen fünf Stunden erfüllt.**

Darüber hinaus rechnen wir nahezu alle nicht obligatorischen Unterrichtsangebote auf die WU-Verpflichtung an; hier sind in erster Linie unsere beiden Schwerpunktangebote Ganztagsbetreuung und Bläserprojekt anzuführen.

Beispielsweise haben nach unserem Modell Schülerinnen und Schüler, die an der Ganztagsbetreuung teilnehmen, durch ihre hohe Stundenbelastung bereits nach der Jahrgangsstufe 5 ihre komplette WU-Verpflichtung erfüllt; Teilnehmer am Bläserprojekt haben nach der Jahrgangsstufe 8 ihre WU-Verpflichtung erfüllt.

Damit tatsächlich niemand in die Gefahr gerät, seine WU-Verpflichtung nicht zu erfüllen, werden alle Schülerinnen und Schüler ein Portfolio führen, in das sie am Ende der Jahrgangsstufe 7 unter der Anleitung von Lehrkräften ihre absolvierten WU-Angebote eintragen.

Schülerinnen und Schüler können dann je nach Notwendigkeit und / oder vorhandenem Interesse ab dem 2. Halbjahr der Stufe 8 weitere Kurse aus einem angegebenen Angebot belegen und einbringen. Der Fachlehrer erteilt in diesen Kursen Leistungsnoten (nur 1 bis 3), die im Zeugnis erscheinen und versetzungswirksam sind oder ein Testat „teilgenommen“.

Die Kurse können erst ab einer bestimmten Mindestgröße eingerichtet werden und eine Verpflichtung zur Fortsetzung besteht für die Schule nicht.

Übersicht über die auf die WU-Verpflichtung anrechenbaren Angebote:

Kurs	Lehrer	Kurs	Lehrer
Klassenlehrerstunde 6 und 8/1	Betrifft alle SchülerInnen	Musik - Musical	BRAU
Mathematikverstärkung 8/1		Musik – Big Band	SCHR
GanztagsbetreuungGTA	TRAU	Musik – Blech pur/Solisten	MARQ
Bläserprojekt	MARQ/BRAU	Musik – Chöre	RÖMR
Deutsch Förderkurse:		Musik – Chor SEL	RÖMR
LRS 1 (Stufen 5)	BLUM	Energie AG / Jugend forscht	BERG
LRS 2 (Stufe 6)	BLUM	Schulsanitäter	KAMR
LRS 3 (ab Stufe 7)	BLUM	Streitschlichter	MICH
DAZ 1 und DAZ 2	BLUM	Volleyball Stufe 5	VOLM/ÜSC
Darstellendes Spiel, Stufen 8 u. 9	SELG	Volleyball Stufe 6	VOLM
Französisch als 3. Frd.sprache	NN	Volleyball Stufe 7/8	VOLM
Latein als 3. Frd.sprache	NN	Volleyball Stufe 9/10	VOLM
Spanisch, Stufen 8 und 9	ARSU	Informatik Stufe 8/9	WECK

Stand August 2010